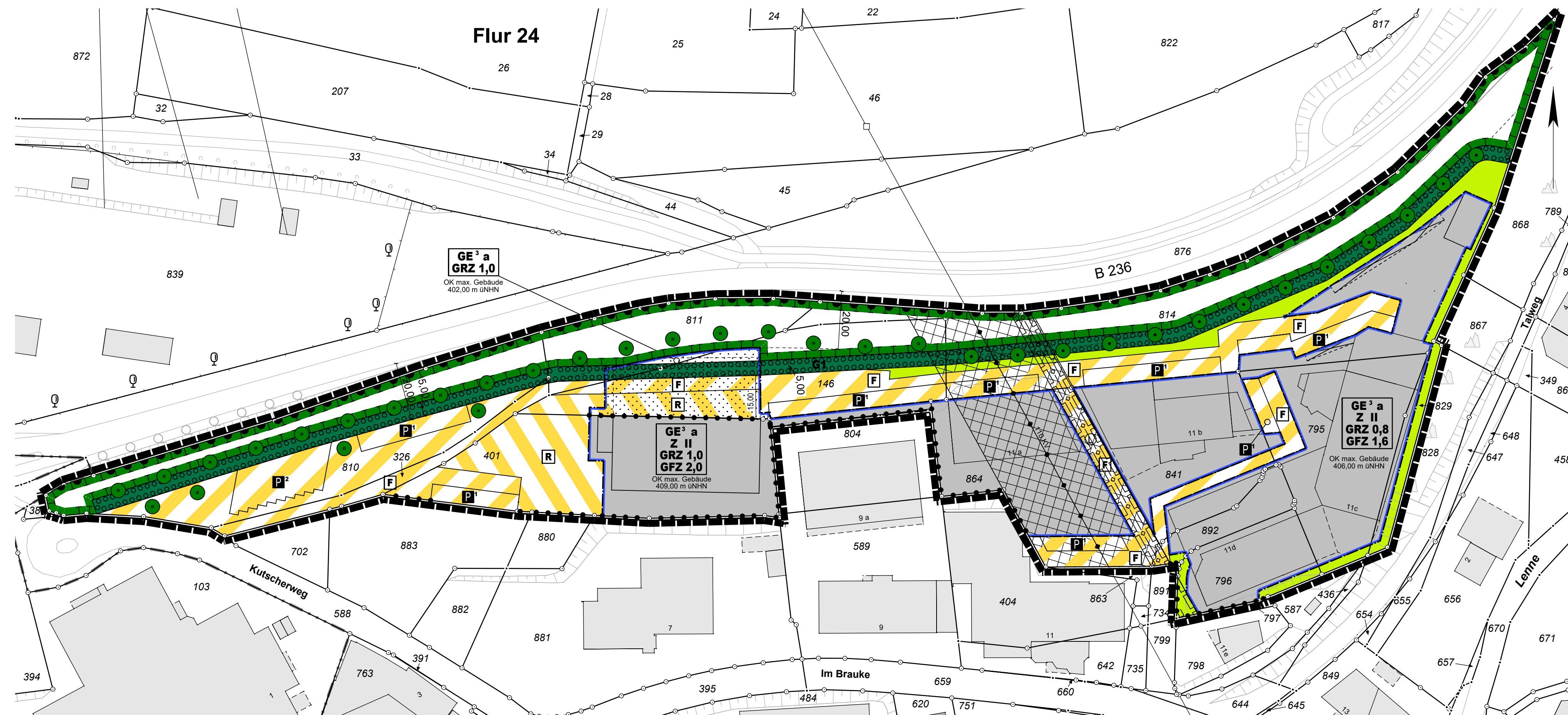
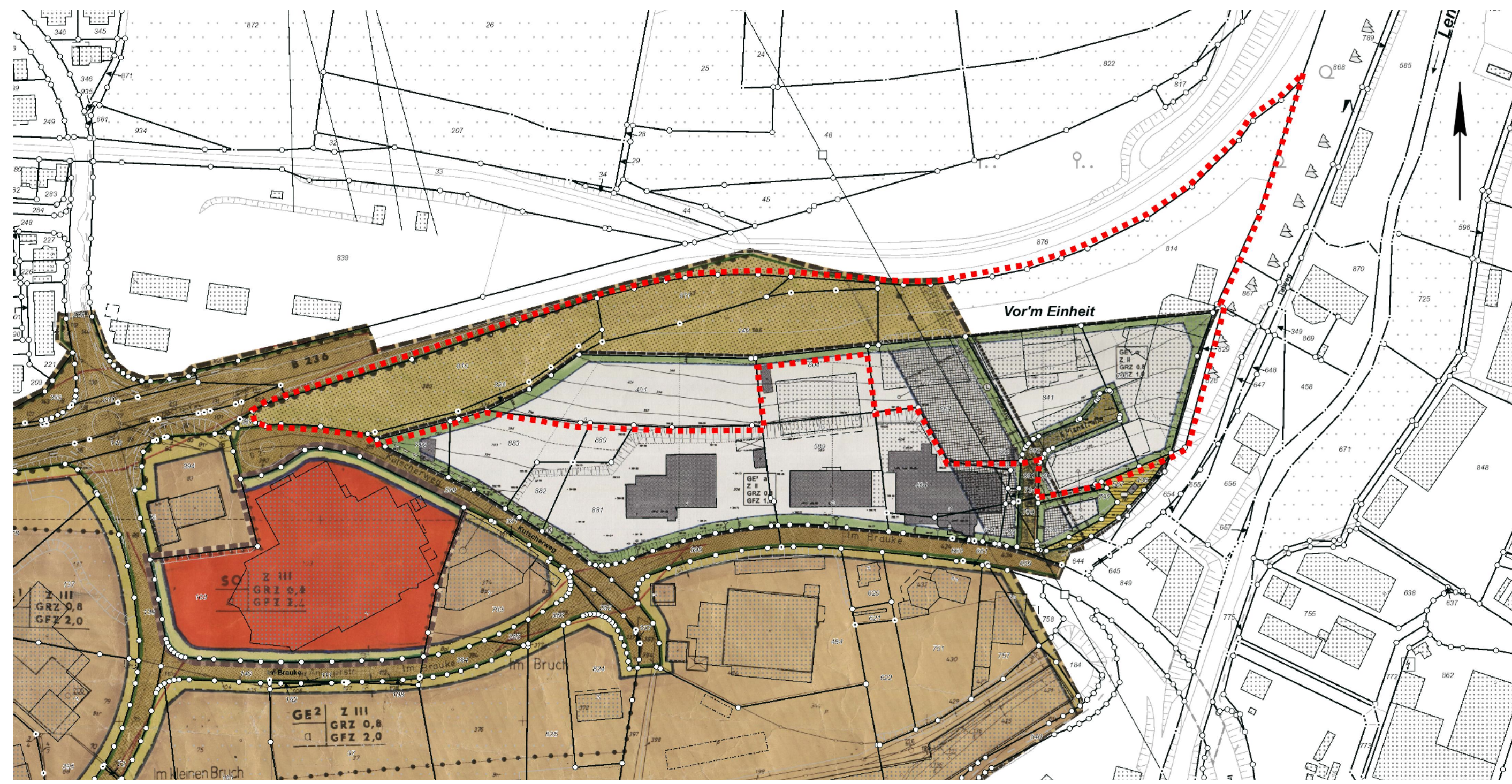


# Ausschnitt aus der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8a "Auf der Lake I"

# Planzeichnung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a "Auf der Lake I"

# Anlage 1 zur VwVorlage X/1032



### Textliche Festsetzungen

- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (gem. § 9 Abs. 13 BauGB)  
Neuerlegungen der Versorgungsanlagen sind von diesem dem aktuellen Stand der Technik entsprechend grundsätzlich unterschiedlich auszuführen.
- Anpflanzungen auf dem Baugrundstück (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) zu verwenden.  
Bei baulichen Maßnahmen im oder in Nähe des Schutzstreifens der Gasleitung sind die „Hinweise bei Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen (Erdsleitungen und Kabel) der RWE Gas“ zu beachten.
- Straßenbischungen auf dem Baugrundstück (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)  
Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Abgrabungen bzw. Aufschüttungen siehe auch Eintragungen in der Planzeichnung) sind vom Angrenzer auf dem Baugrundstück zu dulden.
- Eingeschränkt bebaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
Für die im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung festgesetzte, eingeschränkt überbaubare Grundstücksfläche bestehen folgende Vorbehalte:  
Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen Eigentümer/Bauherr und RWE Transportnetz Strom GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.  
Grundstück sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:  
Gemeens ab dem südlich dem Plangebiet nächstgelegenen Masten der Freileitung darf im Bereich zwischen 20 und 100 m Abstand eine Gebäudehöhe von 40,6, 10 m ü. NN nicht überschritten werden, im Bereich zwischen 100 und 125 m Abstand beträgt dieses Maß 60,7, 40 m ü. NN, im Bereich zwischen 125 und 150 m Abstand 40,9, 10 m ü. NN.  
Alle Gebäude müssen eine harte Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7, erhalten. Glasdächer dürfen nicht verwendet werden.

In oder auf diesen nach bestimmungsgemäßer Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen.  
Bei der Organisation der betroffenen Betriebsgrundstücke und den betrieblichen Abläufen darauf, sollte diesem Aspekt mögliche Rechnung getragen werden, um etwaige Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen auf diesem Wege auszuschließen.  
Im Bereich des 110-kV-Freileitungsschutzstreifens darf die Fahrbahnhöhe max. 395,00 m über NN betragen.  
Alle weiteren im Zusammenhang mit der Straße stehenden Baumaßnahmen (Errichtung von Straßeneinbauten, Anpflanzung von Bäumen, etc.) sind separat mit der RWE Transportnetz Strom abzustimmen.  
Der Fertigstellungstermin für die Beplanung auf dem jeweilig betroffenen Grundstück ist ein Jahr nach der Bauabnahme der genehmigten baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einricht gemäß § 82 BauGB NW.Der Bereich des 110-kV-Freileitungsschutzstreifens darf die Fahrbahnhöhe max. 395,00 m über NN betragen.  
Alle weiteren im Zusammenhang mit der Straße stehenden Baumaßnahmen (Errichtung von Straßeneinbauten, Anpflanzung von Bäumen, etc.) sind separat mit der RWE Transportnetz Strom abzustimmen.

Bei Bodenöffnungen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde oder auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Möhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterrer Denkmalsbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Ope (Tel.: 0291/937550, Fax: 0291/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalsbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalsbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Befugnis des Bodendenkmals erforderlich ist und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmal entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass notwendige Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

**Dieser Bebauungsplan hat folgende rechtliche Grundlagen:**

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNV) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 30.06.2021 (GV. NW. 2021 S. 822) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1984 (GV. NW. S. 666 - SOV. NW. 2023) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.05.2021 (BGBl. I S. 94, 2797) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zuletzt gültigen Fassung.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GE<sup>2</sup> Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVVO i.V.m. § 1 Abs. 3-6, 8 und 9 BauNVVO)

- Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben
- Zulässig sind
  - Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandelsbetriebe - hierzu siehe unter (3) Nr. 3)
  - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit sie nicht unter die Abstandsklassen V (Mindestabstand zur Wohnbebauung 300m) bis I (Mindestabstand 1.500m) des Abstandserlasses NRW 98 in der z.Zt. gültigen Fassung fallen.
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen

- Die in einem GE-Gebiet gem. § 8 BauNVVO ansonsten als „Gewerbebetriebe aller Art“ (Abs. 2 Nr. 1) allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe werden auf Grundlage des § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVVO grundsätzlich ausgeschlossen – Ausnahme siehe nachfolgend unter (3) Nr. 3 und 4.
- Die in einem GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVVO ansonsten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke werden zur Beibehaltung der bisherigen Gebietscharakteristik auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVVO für nur ausnahmsweise zulässig erklärt.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
  - Einzelhandelsbetriebe – wenn nachgewiesen wird, dass diese keine städtebaulichen und regional- sowie landschaftspolitischen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVVO haben – für:
    - Baustoffe,
    - Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugersatzteile und -zubehör,
    - Brennstoffe,
    - Möbel,
    - Holzwaren,
    - Sanitär- und Heizungsbedarf,
    - Zweirad mit Zubehör
    - Bau- und Heimwerkertank und
    - Bodenbeläge mit Farben, Lacken und Tapeten

- Außerdem können Einzelhandelsbetriebe, die in direktem wirtschaftlichem und räumlichem Zusammenhang mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks stehen, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie sich nicht einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Einzelhandelsbetrieben nachteilig auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken können.
- Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von baulichen oder sonstigen Anlagen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraftklärung der Bebauungsplanänderungen vorhanden sind und die nach den übrigen hier getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung unzulässig waren (Festsetzungen gem. § 1 Abs. 10 Satz 1 und 2 BauNVVO)

- Die in einem GE-Gebiet gem. § 8 BauNVVO ansonsten ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen „Vergnügungstätigen“ (Abs. 3 Ziffer 3) werden auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 9 BauNVVO generell ausgeschlossen.

- Bauweise, Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - Abweichende Bauweise (gem. § 22 Abs. 4 BauNVVO)
  - Baugrenze (gem. § 23 BauNVVO)
  - Überbaubare Grundstücksfläche

- Eingeschränkt überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 BauNVVO)  
Bauliche Maßnahmen innerhalb der Freilichtzone der 110 kV-Freileitung nur zulässig vorbehaltlich der Zustimmung und unter Beachtung etwaiger Auflagen der RWE. (siehe hierzu ergänzend unter „Textliche Festsetzungen“ Nr. 5 und „Hinweise“ – 1. Spiegelstrich)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

- Öffentliche Verkehrsflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenbegleitgrün
  - Straßenverkehrsfläche
  - Gehweg (zur öffentlichen Verkehrsfläche siehe auch unter „Textliche Festsetzungen“ Nr. 3 und „Hinweise“ – 2. und 3. Spiegelstrich)

- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
  - Oberirdische Hauptversorgungsleitung  
Hier: 110 kV – Freileitung mit Freilichtzone (beidseits 19 m)
  - Unterirdische Hauptversorgungsleitung  
Hier: Erdgasleitung DN 200 mit Schutzstreifen (beidseits 3 m)

- Flächen für die Landwirtschaft** (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
  - Flächen für die Landwirtschaft
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der RWE / VEW zu belastende Fläche (Erdsleitung DN 200) (siehe hierzu auch unter „Hinweise“ – 3. Spiegelstrich)

Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind unter Berücksichtigung der Bestimmung des Nachbarrechtsgesetzes NW ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) zu verwenden.  
Weiterführende Informationen zu einer ortsgerechten Grundstücksbeplanung, und dazu was unter standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Einzelnen zu verstehen ist sind den entsprechenden Merkblättern des Amtes für Agrarordnung, Soest zu entnehmen, welche der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt sind.  
Bei baulichen Maßnahmen im oder in Nähe des Schutzstreifens der Gasleitung sind die „Hinweise bei Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen (Erdsleitungen und Kabel) der RWE Gas“ zu beachten.

- Straßenbischungen auf dem Baugrundstück (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)  
Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Abgrabungen bzw. Aufschüttungen siehe auch Eintragungen in der Planzeichnung) sind vom Angrenzer auf dem Baugrundstück zu dulden.
- Engriff-/Ausgleichsordnung (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)  
Die für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen (Abgrabungen bzw. Aufschüttungen siehe auch Eintragungen in der Planzeichnung) sind vom Angrenzer auf dem Baugrundstück zu dulden.

- Der gem. ökologischer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (siehe hierzu Bebauungsplanänderung Kapitel „Natur und Landschaftsschutz“) durch die neu ausgewiesene Baugrundstücksfläche bedingte Eingriff wird durch die im vgl. Kapitel unter „Ausgleichsformeln A“ aufgeführte(n) Maßnahme(n) kompensiert. Lage und Umfang der betreffenden Kompensationsfläche(n) sowie Art, Umfang und (ggf.) technische Ausführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme(n) sind aus der Begründung respektive den zugehörigen Anlagen zur Begründung zu ersehen.  
Auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB wird (werden) diese Kompensationsmaßnahme(n) hiermit in Form einer Sammelanordnung der plangestützt neu ausgewiesenen Gesamtbaugrundstücksfläche respektive dem durch sie bedingten Landschaftseingriff zugeordnet.

- Der gem. ökologischer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durch die neu ausgewiesenen Erschließungsanlagen (maßgebend sind die Bestimmungen des § 127 Abs. 2 BauGB) bedingte Eingriff wird durch die im Kapitel „Natur- und Landschaftsschutz“ unter „Ausgleichsformeln B“ aufgeführte(n) Maßnahme(n) kompensiert. Lage und Umfang der betreffenden Kompensationsfläche(n) sowie Art, Umfang und (ggf.) technische Ausführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme(n) sind aus der Begründung respektive den zugehörigen Anlagen zur Begründung zu ersehen.  
Auf Grundlage von § 9 Abs. 1a BauGB wird (werden) diese Kompensationsmaßnahme(n) hiermit in Form einer Sammelanordnung der plangestützt neu ausgewiesenen Erschließungsanlagen respektive dem durch sie bedingten Landschaftseingriff zugeordnet.

- Eingeschränkt bebaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
Für die im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung festgesetzte, eingeschränkt überbaubare Grundstücksfläche bestehen folgende Vorbehalte:  
Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen Eigentümer/Bauherr und RWE Transportnetz Strom GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.  
Grundsätzlich sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:  
Gemeens ab dem südlich dem Plangebiet nächstgelegenen Masten der Freileitung darf im Bereich zwischen 20 und 100 m Abstand eine Gebäudehöhe von 40,6, 10 m ü. NN nicht überschritten werden, im Bereich zwischen 100 und 125 m Abstand beträgt dieses Maß 40,7, 40 m ü. NN, im Bereich zwischen 125 und 150 m Abstand 40,9, 10 m ü. NN.  
Alle Gebäude müssen eine harte Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoff und Bauteilen“, Teil 7, erhalten. Glasdächer dürfen nicht verwendet werden.

- Planzeichenerläuterung der im Geltungsbereich der 6. Änderung zukünftigen gültigen Planinhalte**  
Ausgewiesen – reduziert auf die für die Änderung relevanten Festsetzungen und Darstellungen. Alle nicht aufgeführten Festsetzungen und Darstellungen des Ursprungsplanes behalten auch für den Änderungsbereich ihre Gültigkeit!
- Festsetzungen** (gem. § 9 BauGB i.V.m. der BauNVVO)
  - Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - GE<sup>3</sup> Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVVO i.V.m. § 1 Abs. 3-6, 8 und 9 BauNVVO)

- Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben
- Zulässig sind
  - Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandelsbetriebe - hierzu siehe unter (3) Nr. 2)
  - Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit sie nicht unter die Abstandsklassen V (Mindestabstand zur Wohnbebauung 300m) bis I (Mindestabstand 1.500m) des Abstandserlasses NRW 98 in der z.Zt. gültigen Fassung fallen.
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
  - Tankstellen
- Ausnahmsweise können zugelassen werden
  - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
  - Außerdem können Einzelhandelsbetriebe, die in direktem wirtschaftlichem und räumlichem Zusammenhang mit Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder des Handwerks stehen, ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie sich nicht einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Einzelhandelsbetrieben nachteilig auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken können.

- Die in einem GE-Gebiet gem. § 8 BauNVVO ansonsten ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen „Vergnügungstätigen“ (Abs. 3 Ziffer 3) werden auf Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 9 BauNVVO generell ausgeschlossen.

- Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Zahl der Vollgeschosse – als Höchstgrenze (gem. §§ 16, 17 und 20 BauNVVO)
  - GRZ 0,8 Grundflächenzahl
  - GFZ 1,6 Geschossflächenzahl

- OK max. Gebäude 402,00 m uHNH Die Höhe der baulichen Anlagen (OK = Oberkante) darf die angegebene Höhe 402,00 bzw. 409,00 m uHNH nicht überschreiten. Als Höhe der baulichen Anlage gilt der höchste Punkt des Gesamtkomplexes aller zusammenhängenden Hochbauten auf einem Baugrundstück.  
Ausnahmetatbestand gem. § 31 Abs. 1 BauGB:  
Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen, geodätischen und baulichen Gründen und für technische Anlagen wie z. B. Schornsteine, Werbetafeln und Aufzugschächte zugelassen werden.

- Abweichende Bauweise (gem. § 22 Abs. 4 BauNVVO)  
Die Gebäude dürfen 50 m Länge überschreiten, jedoch sind die Gebäude mit seitliche zu errichten
- Baugrenze (gem. § 23 BauNVVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche – unterirdisches Gebäude mit Erdreich überschlattet
- Eingeschränkt überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 BauNVVO)  
Bauliche Maßnahmen innerhalb der Freilichtzone der 110 kV-Freileitung nur zulässig der Zustimmung und unter Beachtung etwaiger Auflagen der RWE. (siehe hierzu ergänzend unter „Textliche Festsetzungen“ Nr. 5 und „Hinweise“ – 1. Spix)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

- Zweckbestimmung:**
  - Private Parkfläche PKW
  - Private Parkfläche LKW
  - Fläche für Ein- und Ausfahrt und Rangieren
  - Fahrspur
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
  - Oberirdische Hauptversorgungsleitung  
Hier: 110 kV – Freileitung mit Freilichtzone (beidseits 19 m)
  - Unterirdische Hauptversorgungsleitung  
Hier: Erdgasleitung DN 200 mit Schutzstreifen (beidseits 3 m)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der RWE / VEW zu belastende Fläche (Erdsleitung DN 200) (siehe hierzu auch unter „Hinweise“ – 3. Spiegelstrich)

- Sonstige Darstellungen**
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücknummer
  - Wirtschaftsgebäude (vorhanden)
  - Böschung (vorhanden)

- Baumarten:**
  - Sand-Birke (Betula pendula)
  - Stiel-Eiche (Quercus robur)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
  - Vogel-Kirsche (Prunus avium)
  - Sal-Weide (Salix caprea)
  - Zitter-Pappel (Populus tremula)
- Straucharten:**
  - Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyra)
  - Schlehe (Prunus spinosa)
  - Hassel (Corylus avellana)
  - Roter Hirtengelb (Cornus sanguis)
  - Schwarzer Holunder (Sambucus)
  - Hundsrose (Rosa canina)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maß zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

- Planung:**
  - Hier: Entwicklung einer Streuostwiese

- Pfanzonen:**
  - Apfelarten: Resenbollenapfel, Rote Sternmante, Winterjockelapfel
  - Birnenarten: Güter-Güter, Güter-Lux, Güter-Käse, Güter-Crème, Pastorenbirne
  - Kirschen: Bolivar Frobopetische, Große Renoldische, Hauszweitsche
  - Pflaumen: Schwarze Kropfapfel, Hendlinger Rosen

- Pfanzonen:**
  - Bäume zu pflanzen (Laubbäume) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
  - Bäume zu erhalten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Sonstige Darstellungen**
  - Flurstücksgrenze
  - Flurstücknummer
  - Wirtschaftsgebäude (vorhanden)
  - Böschung (vorhanden)

Schmallenberg, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_

**Offenlagebeschluss und Offenlage**  
Der Rat der Stadt Schmallenberg hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ durchgeführt.  
Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig der Einholung der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Schmallenberg, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_  
Schmallenberg, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_

**Ausfertigung**  
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichen und Textlichen Festsetzungen stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Schmallenberg vom \_\_\_\_\_ überein.  
Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Schmallenberg, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_ Schriftführerin \_\_\_\_\_

**Inkrafttreten**  
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermann Einsicht gesehen werden kann.  
Mit der Bekanntmachung tritt die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kraft.

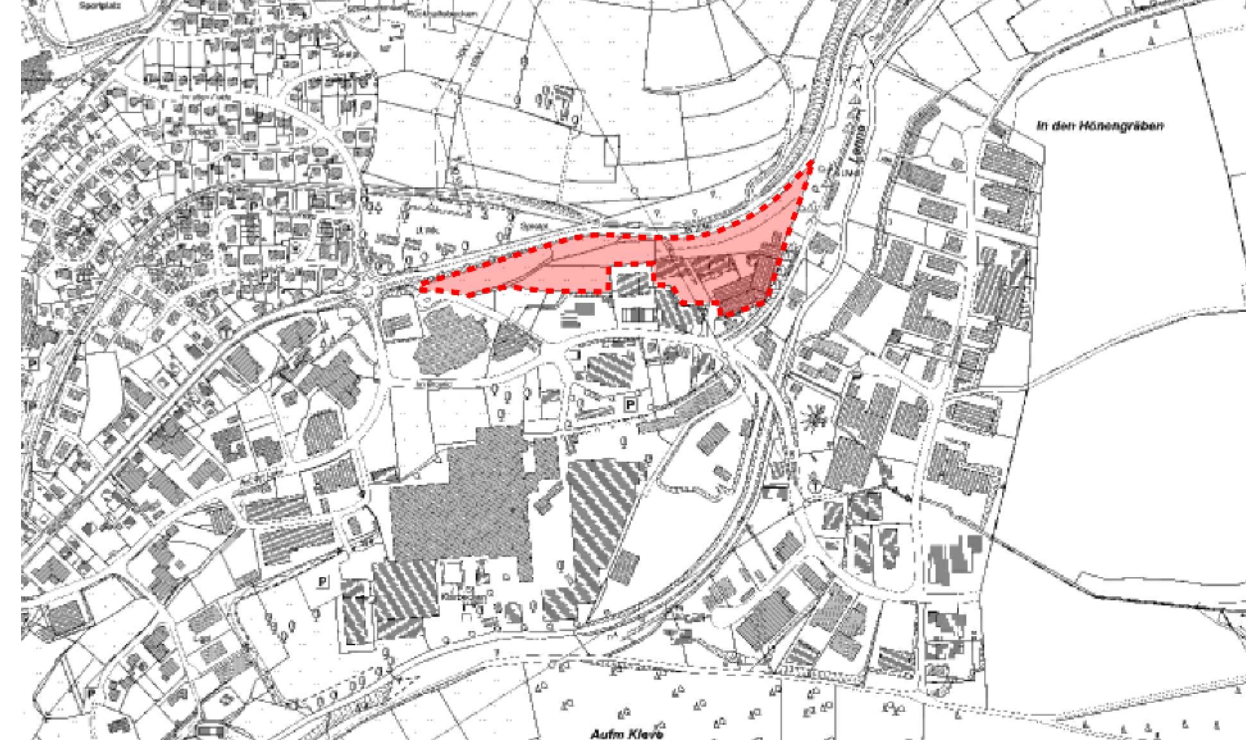
Schmallenberg, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_

**Beschneigung**  
Die Übereinstimmung dieses Plans einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Schmallenberg, den \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister \_\_\_\_\_



## Stadt Schmallenberg



## Bebauungsplan Nr. 8a - 6. Änderung „Auf der Lake I“ Stadtteil Schmallenberg

Gemarkung: Schmallenberg  
Flur: 24  
**Planungsstand: Vorentwurf**